

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Roter Berg mit Lenebruch“
in der Gemeinde Cremlingen (Landkreis Wolfenbüttel-LSG WF 49-) und
in der Stadt Königslutter am Elm (Landkreis Helmstedt)**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19 und § 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Helmstedt verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet, NATURA 2000-Gebiet**

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Gemeinde Cremlingen und der Stadt Königslutter am Elm werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Roter Berg mit Lenebruch“ erklärt.
- (2) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 285 ha.
- (3) Das LSG „Roter Berg mit Lenebruch“ ist mit einem großen Teil seiner Fläche als Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 368 „Roter Berg (mit Lenebruch, Heiligenholz und Fünfgemeindeholz)“ zugleich auch Teil des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das LSG ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 und der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden mitveröffentlicht. Die Abgrenzung des LSG ist dort durch ein graues Band dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet „Roter Berg (mit Lenebruch, Heiligenholz und Fünfgemeindeholz)“ liegen, sind in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1:10.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Eine Mehrausfertigung befindet sich beim Landkreis Helmstedt, Charlotte von Veltheim Weg 5, 38350 Helmstedt, bei der Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Str. 22, 38162 Cremlingen und der Stadt Königslutter am Elm, Am Markt 1, 38154 Königslutter am Elm. Die Karte kann dort während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum des Ostbraunschweigischen Hügellandes. Es besteht aus den Wäldern Lenebruch, Fünfgemeindeholz, Heiligenholz, den Lenebruchswiesen und weiteren vorgelagerten landwirtschaftlichen Flächen. Das Gebiet wird überwiegend von Eichen-Hainbuchenwald bedeckt, eingeschlossen davon liegt das z.T. extensiv bewirtschaftete Grünland des Lenebruchs.

Die Böden dieser nach Norden hin abfallenden Keuper-Erhebung sind Braunerde-Pelosole und im westlichen Teil Pseudogleye aus tonigem Lehm und Ton. Durch die Geländeneigung und das Vorhandensein mehrerer kleiner Fließgewässer sind teils feuchte bis nasse, teils auch trockene Ausprägungen des Eichen-Hainbuchenwaldes in einem größeren zusammenhängenden Komplex zu finden. Im Fünfgemeindeholz gibt es gut erhaltene, teilweise habitatbaum- und totholzreiche Erlen-Eschenauwälder mit intaktem Wasserhaushalt und typisch ausgeprägter Krautschicht.

Der insgesamt hohe Strukturreichtum der Wälder bietet gute Voraussetzungen für eine vielfältige Vogelwelt, so kommen an Spechtarten Buntspecht (*Picoides major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Schwarzspecht (*Drycopus martius*) und Mittelspecht (*Picoides medius*) vor. Im Schutzgebiet wächst eine große Anzahl gefährdeter Pflanzenarten wie Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Purpur- (*Orchis purpurea*), Geflecktes (*Dactylorhiza maculata*) und Stattliches Knabenkraut (*O. mascula*) sowie Gelber Eisenhut (*Aconitum lycoctonum*). Am Ostrand der Lenebruchswiesen gibt es eine kleine, sehr artenreiche Restfläche einer kalkreichen Pfeifengraswiese.

Die Wälder sind von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, im Südwesten liegt eine alte Streuobstwiese. Der Landschaftskomplex aus Wäldern und umliegenden Flächen weist durch sein abwechslungsreiches Relief, seine zahlreichen Hecken, Einzelbäume, unbefestigten Fahrwege mit ausgeprägten Saumstreifen und eingestreuten Grünlandflächen eine große Eigenheit und Schönheit auf. Viele Arten der strukturreichen Feldflur wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und auch Feldhase (*Lepus europaeus*) kommen hier noch in guten Bestandsdichten vor. Die Grenze zwischen den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel verläuft im nordöstlichen Teil durch das Schutzgebiet.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist die Sicherung des Netzes NATURA 2000, der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes.
- (3) Der besondere Schutzzweck des gesamten LSG ist
- der Erhalt und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Laubmischwälder mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten
 - der Erhalt und die Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen
 - der Erhalt von unbebauten Freiflächen als Pufferzone für den Waldrand
 - die Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope
 - der Erhalt und die Entwicklung von Dauergrünland
 - der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Fließgewässern, Gräben, Quellbereichen und Feuchtfeldern
 - der Erhalt und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. Rotmilan (*Milvus milvus*) und Grauspecht (*Picus canus*) sowie Große Bartfle-

dermaus (*Myotis brandtii*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge

- der Erhalt und die Verbesserung der Biotopvernetzung
- der Erhalt des Bodenreliefs, Erhalt seltener Böden auf den Waldstandorten
- der Erhalt des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters
- der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.

- (4) Große Teile des LSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7).

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) speziell für das europäische FFH-Gebiet im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

des folgenden prioritären (*) Lebensraumtyps (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

91E0 * Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Erlen- und Eschenauwälder in Bachtälern und Quellbereichen mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Entwicklung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Erle und Esche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Hainbuche oder Vogelkirsche. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Mittelspecht (*Picoides medius*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Winkelsegge (*Carex remota*) kommen in stabilen Populationen vor.

und der folgenden Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

6410 Pfeifengraswiesen

- Erhalt und Entwicklung artenreicher, möglichst großflächiger Pfeifengraswiesen auf stickstoffarmen, basenreichen, feuchten bis nassen Standorten, mit mehrschichtiger Struktur aus kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden und Binsen. Dies ist durch eine extensive, an die charakteristischen Arten angepasste Bewirtschaftung, das Halten eines hohen Wasserstandes und das Vermeiden von Nährstoffeinträgen zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Sumpfschrecke (*Stenophyma grossum*), Heilziest (*Betonica officinalis*), Färberscharte (*Serratula tinctoria*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*), Filzsegge (*Carex tomentosa*), Nordisches Labkraut (*Galium boreale*) und Weidenblättrigen Alant (*Inula salicina*) kommen in stabilen Populationen vor.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

- Erhalt und Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an Gewässerufeln und Waldrändern. Die Bestände sollen keine oder nur geringe Anteile an Nitrophyten (stickstoffanzeigende Pflanzenarten) oder Neophyten (nicht heimische Pflanzenarten) aufweisen. Dies ist durch eine extensive, an die charakteristischen Arten angepasste Mahd, das Halten eines hohen Wasserstandes, das Verhindern der Einbringung und das Einschränken der Ausbreitung von Neophyten, das Vermeiden von Nährstoffeinträgen sowie die Vernetzung mit anderen Standorten der Hochstaudenfluren zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) oder Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) kommen in stabilen Populationen vor.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhalt und Entwicklung von Mageren Flachland-Mähwiesen auf mäßig bis gut nährstoffversorgten und mittleren bis wechselfeuchten Standorten im Verbund mit anderen Grünlandflächen z. B. Pfeifengraswiesen, einer standorttypischen Artenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischen Kräutern. Dies ist durch eine extensive, an die charakteristischen Arten angepasste Bewirtschaftung, das Halten eines hohen Wasserstandes sowie das Vermeiden von Nährstoffeinträgen zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Wiesen-Silge (*Silaum silaus*), Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesenplatterbse (*Latyrus pratensis*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) oder Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*) kommen in stabilen Populationen vor.

9130 Waldmeister-Buchenwälder

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Entwicklung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume), vielgestaltiger Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Rot-Buche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Feldahorn, Hainbuche oder Esche, Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*) kommen in stabilen Populationen vor.

9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Entwicklung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltiger Waldränder zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feldahorn oder Winterlinde, Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Grauspecht (*Picus canus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Waldsegge (*Carex sylvatica*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaeae lutetiana*) und Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) kommen in stabilen Populationen vor.

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

- Erhalt und Entwicklung halbnatürlicher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichenmischwälder mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Entwicklung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltiger Waldränder zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stiel- oder Traubeneiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Gemeine Esche, Feldahorn oder Winterlinde, Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Waldlabkraut (*Galium sylvaticum*), Waldbingelkraut (*Mercurialis perennis*) und Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*) kommen in stabilen Populationen vor.

(5) Eine Karte mit der räumlichen Verteilung der verschiedenen LRT und der entsprechenden Erhaltungszustände befindet sich im Anhang C. Die Darstellungen in dieser Karte sind das Ergebnis der vom Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) beauftragten und im Jahr 2010 durchgeführten Erstinventarisierung des FFH-Gebietes.

Kleine Teilbereiche der Wälder des FFH-Gebietes sind derzeit keinem LRT zugeordnet. Diese Bereiche sollen je nach Standortbedingungen zu Wäldern der LRT 9130, 9160, 9170 oder 91E0 entwickelt werden.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Im FFH-Gebiet „Roter Berg (mit Lenebruch, Heiligenholz und Fünfgemeindeholz)“ im LSG „Roter Berg mit Lenebruch“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Insbesondere sind zur Erreichung des besonderen Schutzzweckes **im gesamten Schutzgebiet** die nachfolgenden Handlungen verboten:
 1. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen, u.a. durch das Anlegen oder Aufsuchen von Geocaches nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Sonnenaufgang.
 2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
 3. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd erforderlich ist.
 4. Abseits von Straßen und tatsächlich öffentlichen Wegen Fahrrad zu fahren sowie abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung zu reiten. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fuß- und Pirschpfade, Holzurückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder und Feld- und Wiesenraine.
 5. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, frei laufen zu lassen. Die Länge der Hundeleine darf 5 m nicht überschreiten.
 6. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
 7. Flugmodelle aller Art, Hängegleiter und andere Fluggeräte zu starten und zu landen, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen sowie das Gebiet mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen.
 8. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen Kulturbegründung ist erlaubt.

9. Klärschlamm und Rübenerde auf Grünland einzubringen. Für die LRT 6410 und 6510 gilt § 4 Abs. 3 Nr. 21.
10. Das in der Karte gekennzeichnete Dauergrünland sowie Streuobstwiesen oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen, mit Ausnahme der Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 5.
11. Außerhalb von Ackerflächen Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, mit Ausnahme des Einebnens von Fahrspuren auf Grünland außerhalb der LRT 6410 und 6510.
12. Die Seitenbereiche von Wegen und Straßen in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. zu mähen und in der Zeit vom 16.07. bis 31.03. beidseitig und häufiger als einmal jährlich zu mähen.
13. Hecken, Baumreihen und –gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 7 sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 2.
14. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer im Freien anzuzünden.
15. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Pflanzen aller Art einzubringen. Ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften.
16. Wald (einschl. der Waldmäntel) in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten Gehölzen auf mehr als 20 % der jeweiligen Eigentumsfläche, die keinem Lebensraumtyp zugeordnet ist, zu bestocken.
17. Holz während der Brut- und Aufzuchtzeit von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten im Radius von 300 m um den Horst einzuschlagen, zu rücken und aufzuarbeiten.
18. Horstbäume zu fällen, auch soweit nur noch Horstreste deutlich erkennbar sind.
19. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchthflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus sind **im FFH-Gebiet** innerhalb der bestehenden LRT nach § 3 Abs. 4 folgende Handlungen verboten:

20. Den Erhaltungszustand der in § 3 genannten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu verschlechtern.
 - a) Für alle LRT, die nicht Wald sind (6410, 6430, 6510), sind die Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustands die „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz gem. Anhang A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 - b) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9130, 9160, 9170) gelten zudem die Regelungen des Anhangs B, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

21. In den Pfeifengraswiesen (LRT 6410) und Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) Pflanzenbehandlungsmittel einzubringen sowie zu düngen oder zu kalken, Grünland zu erneuern, Über- oder Nachsaaten vorzunehmen, Mieten anzulegen oder Mähgut liegen zu lassen. Hinsichtlich der Bewirtschaftung der LRT ist § 8 Abs. 2 zu beachten.

(4) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz, bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:

1. Das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen.
2. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
3. Archäologische Grabungen.
4. Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 30 Teilnehmern abseits der tatsächlich öffentlichen Wege.
5. Umwandlung von Dauergrünland in Streuobstwiesen außerhalb der LRT 6410 und 6510.
6. Neu- und Ausbau von Weideunterständen.
7. Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Wege im Wald und die Neuanlage von Wildäckern außerhalb von Ackerflächen. Die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen sowie die Unterhaltung der Gasleitung GTL 00000001 (Salzgitter-Helmstedt).
8. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere die Neuanlage von Drainagen, die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen oder die Absenkung des oberflächennahen Grundwassers, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung nach § 7 Nr. 3 handelt.
9. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtfelder aller Art zu verändern oder neu anzulegen.
10. Die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01. 03. bis zum 31.08. sowie der Holzeinschlag, das Rücken und Aufarbeiten von Holz durch private Brennholzwerber in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

Für alle Wald-LRT (91E0*, 9130, 9160, 9170) gelten die Anzeigepflichten nach Anhang B Abs. 1 lit. b).

§ 7 Freistellungen

Folgende Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen im LSG sind freigestellt:

1. Eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen, Versorgungsleitungen, Bahnbetriebsanlagen, des Kulturdenkmals „Schäferstein“ sowie der Straßen – insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils – im Rahmen geltender Vorschriften unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 12, des § 5 Abs. 1 Nr. 7 und des Anhangs B.
3. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 19 und des § 5 Abs. 1 Nr. 8 sowie der Anforderungen des § 9.
4. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 16 – 18, Nr. 20, des § 5 Abs. 1 Nr. 7, 8 und 10, der Anforderungen nach § 9 und der Regelungen des Anhangs B sowie unter besonderer Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks nach § 3 Abs. 3 und 4.
5. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 9, 10, 11 und 21, des § 5 Abs. 1 Nr. 8 sowie der Anforderungen nach § 9.
6. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen ohne Betonfundamente unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Nr. 7 hinsichtlich der Wildäcker.
7. Die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder beauftragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
8. Maßnahmen, die in einem Managementplan (Bewirtschaftungsplan) nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-LRT, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Managementplan (Bewirtschaftungsplan) für das LSG festgelegt werden.
- (2) Bis zur Erstellung eines Managementplanes (Bewirtschaftungsplanes) sind die Mahd bzw. die Beweidung im Grünland der LRT 6410 und 6510 jährlich mit der UNB abzustimmen.
- (3) Die Erreichung der in § 3 genannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (4) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG auch im Einzelfall angeordnet werden.

§ 9

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese nach § 7 dieser Verordnung freigestellt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 4 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis bzw. ohne eine Anzeige nach § 6 durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

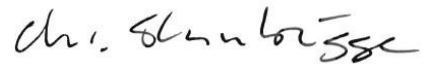
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2016, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel und im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15.06.2016

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

D.S.



(Christiana Steinbrügge)

Anhang A (zu § 4 Abs. 3 Nr. 20 a))

Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen

Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen; Stand: März 2012 (Korrektur März 2013: S. 113, 114; Februar 2014)

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)			
Kriterien \ Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Relief, Standortvielfalt	natürliche Standortvielfalt (Relief, Wasserhaushalt)	überwiegend natürliche Standortvielfalt	geringe Standortvielfalt
Vegetationsstruktur	hohe Strukturvielfalt - vorherrschend vielfältig geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte Wiesen aus niedrig-, mittel und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern - Anteil typischer Kräuter auf basenreichen Standorten >60 %, auf basenarmen >30 %	mittlere Strukturvielfalt - teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte Wiesen aus niedrig-, mittel und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern - Anteil typischer Kräuter auf basenreichen Standorten 30–60 %, auf basenarmen 15–30 %	geringe Strukturvielfalt - geringe Schichtung, meist Dominanz hochwüchsiger Arten - Anteil typischer Kräuter auf basenreichen Standorten <30 %, auf basenarmen <15 % oder Dominanzbestände einzelner Staudenarten
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Referenzliste der lebensraumtypischen Pflanzenarten in Niedersachsen: <i>Juncus conglomeratus</i> , <i>Molinia caerulea</i> , <i>Ophioglossum vulgatum</i> , <i>Selinum carvifolia</i> , <i>Succisa pratensis</i> außerdem auf basenarmen Standorten: <i>Cirsium dissectum</i> , <i>Gentiana pneumonanthe</i> , <i>Juncus acutiflorus</i> , <i>Luzula multiflora</i> , <i>Scorzonera humilis</i> außerdem auf basenreichen Standorten: <i>Betonica officinalis</i> , <i>Carex distans</i> , <i>Carex hartmanii</i> , <i>Carex hostiana</i> , <i>Carex tomentosa</i> , <i>Dactylorhiza incarnata</i> , <i>Dianthus superbus</i> , <i>Epipactis palustris</i> , <i>Galium boreale</i> , <i>Galium wirtgenii</i> , <i>Inula salicina</i> , <i>Iris sibirica</i> , <i>Parnassia palustris</i> , <i>Serratula tinctoria</i> , <i>Silaum silaus</i> , <i>Thalictrum lucidum</i> Zusätzliche Artengruppen: - Schwerpunkt in Borstgrasrasen (6230): <i>Arnica montana</i>, <i>Carex pallescens</i>, <i>Danthonia decumbens</i>, <i>Hypericum maculatum</i>, <i>Potentilla erecta</i>, <i>Viola canina</i> - Schwerpunkt in Brenndoldenwiesen (6440): <i>Cnidium dubium</i>, <i>Viola persicifolia</i> - Schwerpunkt in sonstigen Feuchtwiesen und Kleinseggenrieden: <i>Achillea ptarmica</i>, <i>Carex flava</i> agg., <i>Carex panicea</i>, <i>Carex pulicaris</i>, <i>Dactylorhiza maculata</i> agg., <i>Dactylorhiza majalis</i>, <i>Eriophorum angustifolium</i>, <i>Colchicum autumnale</i>, <i>Galium uliginosum</i>, <i>Hierochloë odorata</i>, <i>Hydrocotyle vulgaris</i>, <i>Juncus filiformis</i>, <i>Pedicularis palustris</i>, <i>Potentilla palustris</i>, <i>Rhinanthus angustifolius</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>, <i>Thalictrum flavum</i>, <i>Trollius europaeus</i>, <i>Valeriana dioica</i>, <i>Viola palustris</i> - Schwerpunkt in Kalkmagerrasen (6210): <i>Briza media</i>, <i>Carex flacca</i>, <i>Gymnadenia conopsea</i>, <i>Linum catharticum</i>, <i>Platanthera bifolia</i>, <i>Primula veris</i> als Beimischungen innerhalb von Wiesen des LRT 6410 (vgl. die Listen dieser LRT). Bei Grenzfällen der Artenzahl kann das Vorkommen weiterer typischer Arten des feuchten bis mesophilen Extensivgrünlands in die Bewertung einbezogen werden, insbesondere <i>Carex nigra</i> , <i>Centaurea jacea</i> , <i>Cirsium palustre</i> , <i>Filipendula ulmaria</i> , <i>Geum rivale</i> , <i>Lotus uliginosus</i> , <i>Lychnis flos-cuculi</i> , <i>Lysimachia vulgaris</i> , <i>Peucedanum palustre</i> .			
Arteninventar aus der Referenzliste und den zusätzlichen Artengruppen	basenreich >15 Arten basenarm >10 Arten	basenreich 10–15 Arten basenarm 6–10 Arten	basenreich 4–9 Arten ⁽¹⁾ basenarm 4–5 Arten
Fauna: Bewertung vorrangig nach der Vegetation. Bei ausreichender Datenlage Auf- oder Abwertung je nach Ausprägung der Fauna möglich. Für die Bewertung besonders geeignete Artengruppen: Schmetterlinge, Heuschrecken, auf basenreichen Standorten Schnecken.			

Beeinträchtigungen:	keine/ sehr gering	gering bis mäßig	stark
ungünstige Nutzung/Pflege	Nutzung oder Pflege zielkonform (regelmäßige Mahd)	unregelmäßige Nutzung bzw. Pflegedefizite oder etwas zu intensive Nutzung (z.B. Artenrückgang durch Beweidung)	langjährige Verbrachung oder erheblich zu intensive Nutzung (Übergänge zu Fettwiesen oder -weiden)
Entwässerung	intakter Wasserhaushalt	Wasserhaushalt durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung gering bis mäßig beeinträchtigt	Wasserhaushalt durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung stark beeinträchtigt (z.B. frisch vertiefte Gräben)
Verbuschung/Bewaldung (s. Hinweise vor LRT 2310)	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Wiese <10 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Wiese 10–25 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Wiese >25 %
Anteil Störungszeiger (z.B. Ruderalarten, invasive Neophyten)	Störungszeiger fehlen weitgehend (allenfalls Einzelexemplare)	Flächenanteil von Störungszeigern gering (i.d.R. <10 %)	Flächenanteil von Störungszeigern größer (i.d.R. >10 %)
sonstige Beeinträchtigungen	unerheblich	gering bis mäßig	stark
⁽¹⁾ Wiesen mit <4 typischen Arten aus der Referenzliste entsprechen i.d.R. nicht mehr diesem LRT (ggf. Zuordnung zu LRT 6230 oder 6510 prüfen).			

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe			
Wertstufen Kriterien	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Relief, Standortvielfalt	natürliche Standortvielfalt, z.B. naturnah strukturierte Flusssufer	überwiegend natürliche Standortvielfalt	geringe Standortvielfalt (z.B. Vorkommen an Grabenrändern)
Vegetationsstruktur	Dominanz standorttypischer Hochstauden (überwiegend >75 %) standorttypischer, vielfältiger Vegetationskomplex naturnaher Ufer (Röhrichte, Weidengebüsch u.a.) oder Waldränder	hoher Anteil standorttypischer Hochstauden mit teilweiser Dominanz (überwiegend >50 %) standorttypischer Vegetationskomplex naturnaher Ufer (Röhrichte, Weidengebüsch u.a.) oder Waldränder (geringe Defizite)	Anteil standorttypischer Hochstauden <50 % standorttypischer Vegetationskomplex nur fragmentarisch ausgeprägt
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Farn- und Blütenpflanzen: <i>Achillea ptarmica</i> , <i>Angelica archangelica</i> , <i>Angelica sylvestris</i> , <i>Brassica nigra</i> , <i>Calystegia sepium</i> , <i>Carduus crispus</i> , <i>Chaerophyllum bulbosum</i> , <i>Chaerophyllum hirsutum</i> , <i>Cirsium oleraceum</i> , <i>Cucubalus baccifer</i> , <i>Cuscuta europaea</i> , <i>Dipsacus pilosus</i> , <i>Epilobium hirsutum</i> , <i>Epilobium parviflorum</i> , <i>Epilobium roseum</i> , <i>Epilobium obscurum</i> , <i>Equisetum telmateia</i> , <i>Eupatorium cannabinum</i> , <i>Euphorbia palustris</i> , <i>Filipendula ulmaria</i> , <i>Geranium palustre</i> , <i>Geranium sylvaticum</i> , <i>Hypericum tetrapterum</i> , <i>Inula britannica</i> , <i>Iris pseudacorus</i> , <i>Lycopus europaeus</i> , <i>Lysimachia vulgaris</i> , <i>Lythrum salicaria</i> , <i>Mentha longifolia</i> , <i>Petasites albus</i> , <i>Petasites hybridus</i> , <i>Rumex aquaticus</i> , <i>Scrophularia nodosa</i> , <i>Scrophularia umbrosa</i> , <i>Scutellaria hastifolia</i> , <i>Senecio paludosus</i> , <i>Senecio sarracenicus</i> , <i>Sonchus palustris</i> , <i>Stachys palustris</i> , <i>Symphytum officinale</i> , <i>Thalictrum flavum</i> , <i>Thalictrum lucidum</i> , <i>Pseudolysimachion longifolium</i> , <i>Urtica dioica</i> spp. <i>galeopsifolia</i> , <i>Valeriana officinalis</i> agg.; im Harz auch: <i>Athyrium distentifolium</i> , <i>Cicerbita alpina</i> , <i>Petasites albus</i> , <i>Peucedanum ostruthium</i> , <i>Polemonium caeruleum</i> , <i>Ranunculus platanifolius</i> , <i>Senecio hercynicus</i> ; an der Mittelelbe auch: <i>Leonurus marrubiastrum</i> , <i>Petasites spurius</i>			
Bewertung des Pflanzenarteninventars⁽¹⁾	je nach Naturraum zwischen >5 und >10 typische Pflanzenarten	je nach Naturraum je nach Naturraum zwischen 4–5 und 6–10 typische Pflanzenarten	je nach Naturraum zwischen 1–3 und 1–5 typische Pflanzenarten
Fauna: Bewertung vorrangig anhand der Vegetation. Bei ausreichender Datenlage Auf- oder Abwertung je nach Ausprägung der Fauna möglich. Für die Bewertung besonders geeignete Artengruppe: <u>Schmetterlinge:</u> Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (<i>Brenthis [Argynnis] ino</i>), mehrere Blattspanner-Arten z.B. Wiesenrauten-Blattspanner (<i>Perizoma [Coenoteaphria] sagittata</i>).			

Beeinträchtigungen:	keine/ sehr gering	gering bis mäßig	stark
Entwässerung	intakter Wasserhaushalt	Wasserhaushalt durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung gering bis mäßig beeinträchtigt	Wasserhaushalt durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung stark beeinträchtigt (z.B. frisch vertiefte Gräben)
Anteil Störungszeiger (Nitrophyten, invasive Neophyten)	Anteil <25 %	Anteil 25–50 bzw. 25–75 % (je nach Naturraum bzw. Problematik der Störungszeiger)	Anteil >50 % bzw. >75 % (je nach Naturraum bzw. Problematik der Störungszeiger)
Uferausbau, Gewässerunterhaltung	keine Beeinträchtigungen erkennbar	geringe bis mäßige Beeinträchtigungen (z.B. kleinflächige Eingriffe durch Uferverbau)	starke Beeinträchtigungen (z.B. Ufer überwiegend befestigt)
Eingriffe in Waldränder	keine Beeinträchtigungen erkennbar	geringe bis mäßige Beeinträchtigungen (z.B. durch Wegeausbau)	starke Beeinträchtigungen (z.B. durch Ackernutzung am Waldaußenrand)
Verbuschung/Bewaldung ⁽²⁾ (s. Hinweise vor LRT 2310)	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Staudenflur <10 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Staudenflur 10–25 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Staudenflur >25 %
Mechanische Belastung (v.a. durch Tritt, Befahren)	keine oder gering (evtl. kleiner Trampelpfad)	größere Teilflächen mit erheblicher Belastung (z.B. mehrere Trampelpfade)	starke Belastung (mechanische Zerstörung der Vegetation auf größeren Flächen)
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Ablagerung von Abfällen bzw. Fremdmaterial)	unerheblich	gering bis mäßig (z.B. eine Stelle mit kleinflächiger Ablagerung)	stark (z.B. Ablagerungen an mehreren Stellen)
⁽¹⁾ Die höchsten Schwellenwerte gelten für die Mittelelbe, mittlere v.a. für Aller, Leine und Ems sowie den Harz, die unteren für die Ästuare und kleinere Fließgewässer			
⁽²⁾ Dieses Kriterium betrifft nicht den angrenzenden Waldmantel, sofern es sich um einen Waldsaum handelt.			

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)			
Wertstufen Kriterien	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Relief, Standortvielfalt	natürliche Standortvielfalt (Relief, Wasserhaushalt)	überwiegend natürliche Standortvielfalt	geringe Standortvielfalt
Vegetationsstruktur	hohe Strukturvielfalt - vorherrschend vielfältig geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte Wiesen aus niedrig-, mittel und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern - Gesamtdeckungsgrad typischer Kräuter hoch (meist >30 %)	mittlere Strukturvielfalt - teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte Wiesen aus niedrig-, mittel und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern - Gesamtdeckungsgrad typischer Kräuter mittel (meist 15-30 %)	geringe Strukturvielfalt - geringe Schichtung, meist Dominanz hochwüchsiger Arten (z.B. Wiesen-Fuchschwanz, Glatthafer) - Gesamtdeckungsgrad typischer Kräuter gering (meist <15 %)
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden

Referenzliste der lebensraumtypischen Pflanzenarten⁽¹⁾:

Achillea millefolium, *Ajuga reptans*, *Alchemilla vulgaris* agg., *Anthoxanthum odoratum*, *Bellis perennis*, *Briza media**, *Campanula patula*, *Campanula rotundifolia**, *Cardamine pratensis*, *Centaurea jacea*, *Crepis biennis*, *Crepis vesicaria* ssp. *taraxacifolia* (lokal), *Daucus carota**, *Festuca rubra*, *Galium album*, *Geranium pratense*, *Helictotrichon pubescens**, *Heracleum sphondylium*, *Hordeum secalinum*, *Knautia arvensis**, *Lathyrus nissolia*, *Lathyrus pratensis*, *Leontodon hispidus**, *Leucanthemum vulgare**, *Lotus corniculatus** *Pastinaca sativa*, *Pimpinella major*, *Plantago lanceolata*, *Primula elatior*, *Prunella vulgaris*, *Ranunculus acris*, *Ranunculus auricomus* agg., *Rhinanthus alectorolophus*, *Rhinanthus angustifolius*, *Rhinanthus minor*, *Rumex acetosa*, *Rumex thyrsiflorus*, *Sanguisorba officinalis*, *Stellaria graminea**, *Tragopogon pratensis*, *Trifolium dubium*, *Trifolium pratense*, *Trisetum flavescens*, *Veronica chamaedrys*, *Vicia cracca*, *Vicia sepium*, *Viola tricolor*

Zusätzliche Artengruppen: Typische Arten der

- Sandtrockenrasen (2330 pp): z.B. *Armeria maritima* ssp. *elongata**, *Cerastium arvense**, *Galium verum**, *Saxifraga granulata**
- Borstgrasrasen (6230): z.B. *Hypericum maculatum**, *Luzula campestris**, *Potentilla erecta**, *Succisa pratensis**
- Pfeifengraswiesen (6410) und Brenndoldenwiesen (6440) : z.B. *Serratula tinctoria*, *Silau silau*
- Sonstiger Feuchtwiesen: z.B. *Fritillaria meleagris*, *Colchicum autumnale*, *Lotus pedunculatus*, *Silene flos-cuculi*
- Bergwiesen (6520): z.B. *Anemone nemorosa*, *Phyteuma nigrum**, *Phyteuma spicatum*, *Ranunculus polyanthemus* agg.*
- Kalkmagerrasen (6210): z.B. *Bromus erectus**, *Plantago media*, *Primula veris**, *Ranunculus bulbosus*, *Salvia pratensis**, *Sanguisorba minor**

als Beimischungen innerhalb von Wiesen des LRT 6510 (vgl. die Listen dieser LRT).

* = Magerkeitszeiger. Außerdem alle sonstiger Arten mit Schwerpunktorkommen in Magerrasen und Pfeifengraswiesen. Alle vorkommenden Pflanzenarten mit einer Stickstoffzahl nach Ellenberg von ≤ 4 .

Arteninventar aus der Referenzliste und den zusätzlichen Artengruppen ⁽²⁾	naturraumtypisches Artenspektrum relativ vollständig vorhanden; je nach Standorten i.d.R. Vorkommen von >15 (Auen, Kalk) oder >10 Arten in zahlreichen auf der Fläche verteilten Exemplaren.	naturraumtypisches Artenspektrum gut vertreten; je nach Standorten i.d.R. Vorkommen von 10-15 (Auen, Kalk) oder 8-10 Arten in zahlreichen auf der Fläche verteilten Exemplaren.	naturraumtypisches Artenspektrum fragmentarisch vorhanden; je nach Standorten i.d.R. Vorkommen von 5-9 (Auen, Kalk) oder 5-7 Arten in zahlreichen auf der Fläche verteilten Exemplaren.
	Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger (Deckung meist ≥ 5 %)	mittleres bis geringes Vorkommen von Magerkeitszeigern (Deckung <5 %, ≥ 1 Exemplar/100 m ²)	Magerkeitszeiger allenfalls sehr vereinzelt (<1 Exemplar/100 m ²)

Fauna: Bewertung vorrangig nach der Vegetation. Bei ausreichender Datenlage Auf - oder Abwertung von Grenzfällen je nach Ausprägung der Fauna möglich. Für die Bewertung besonders geeignete Artengruppen (v. a. bei feuchten und mageren Ausprägungen): Heuschrecken, Schmetterlinge

Beeinträchtigungen:	keine/ sehr gering	gering bis mäßig	stark
ungeeignete landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflegedefizite	schutzzielkonforme Nutzung oder Pflegemaßnahmen; z.B. extensive Nutzung mit 2 Schnitten/Jahr, geringe Erhaltungsdüngung	Art und Umfang der Nutzung/Pflege nur annähernd zielkonform (tlw. zu intensiv oder Nutzungsaufgabe)	Nutzung/Pflege nicht schutzzielkonform (zu intensiv oder Dauerbrache); z.B. stark gedüngte Wiese mit ≥ 3 Schnitten/Jahr oder starke Beweidung
Deckungsgrad Störzeiger [%] (z.B. Eutrophierungs-, Brache- u. Beweidungszeiger, Neophyten) (3)	<5 %	5–10 %	>10 %
Verbuschung/Bewaldung (s. Hinweise vor LRT 2310)	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Wiese <10 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Wiese 10–25 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Wiese >25 %
direkte Schädigung der Vegetation (z.B. durch Tritt, Befahren, Bodenbearbeitung)	unerheblich (allenfalls wenig m ²)	kleinflächig (i.d.R. <1 % der Fläche)	auf größeren Flächenanteilen (i.d.R. >1 % der Fläche)
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Aufforstung, Ablagerung von Abfällen)	unerheblich	gering bis mäßig	stark

⁽¹⁾ Ein Mindestanteil typischer Mähwiesen-Arten ist erforderlich (s. Kartierschlüssel S. 256 ff.)

⁽²⁾ Die geringeren Schwellenwerte der Artenzahlen gelten für basenarme Geeststandorte in der atlantischen Region, die höheren für die kontinentale Region sowie die basenreichen Böden und Flussauen der atlantischen Region. Bei Grenzfällen der Artenzahl entscheidet der Anteil von Magerkeitszeigern. Bei <wertbestimmenden 5 wertbestimmenden Arten trifft der LRT in Niedersachsen nicht mehr zu.

⁽³⁾ Häufige Störzeiger im LRT 6510: Nitrophyten wie *Urtica dioica*, *Rumex obtusifolius*; Tritt- und Beweidungszeiger wie *Lolium perenne* und *Plantago major*; in Brachen Arten wie *Calamagrostis epigeios* oder *Rubus spp.*

Anhang B (zu § 4 Abs. 3 Nr. 20 b) und § 6 der VO) mit Glossar

(1) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4

a) ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
4. eine Düngung der Waldflächen unterbleibt,
5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt.

b) sind folgende Maßnahmen zulässig, wenn diese innerhalb der angegebenen Frist der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind:

1. die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
2. die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind,
3. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
4. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter.

(2) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden

oder

auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) dauerhaft markiert werden, wenn weniger als drei geeignete Altholzbäume vorhanden sind.

- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden. Die nicht lebensraumtypischen Baumarten dürfen nur kleinflächig (einstamm-, trupp- bis gruppenweise) beigemischt werden unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen.

2. bei künstlicher Verjüngung

- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt für LRT 91E0*, 9160, 9170)
oder
- b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt nur für LRT 9130)

angepflanzt oder gesät werden.

(3) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben. Die nicht lebensraumtypischen Baumarten dürfen nur kleinflächig (einstamm-, trupp- bis gruppenweise) beigemischt werden unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen.

2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Glossar zur Verordnung und zu den Anhängen

Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Autochthon

Aus gebietseigener Herkunft

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringen von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7cm Durchmesser)

Düngung

Einbringung mineralischer und organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Entwässerungsmaßnahmen

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre, nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern.

Feinerschließungslinie

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweiligen gängigen Maschinenbreite.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Kahlschlag

Hiebsmaßnahmen, die sich auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25% verringern oder vollständig beseitigen.

Lebensraumtypische Baumarten

Baumarten, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind.

Lochhieb

Hiebform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem im Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können.

Standort / standortgerecht / standorttypisch

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima). Standortgerecht bzw. standorttypisch sind die Arten, die regelmäßig auf dem Standort in vitaler Ausprägung vorkommen.

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Äste und Stämme). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Uraltbäume

Sehr alte, noch lebende Bäume. Stammdurchmesser deutlich über dem üblichen Zieldurchmesser der Forstwirtschaft (z.B. Buche auf guten Standorten ab 80 cm bzw. Alter über 200 Jahre), können gleichzeitig als Habitatbäume zählen.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung)

Walderschließung

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

Weg

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung

Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

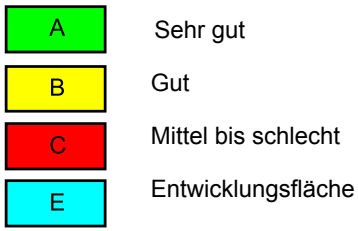
Wegeneu- oder -ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepassten Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.

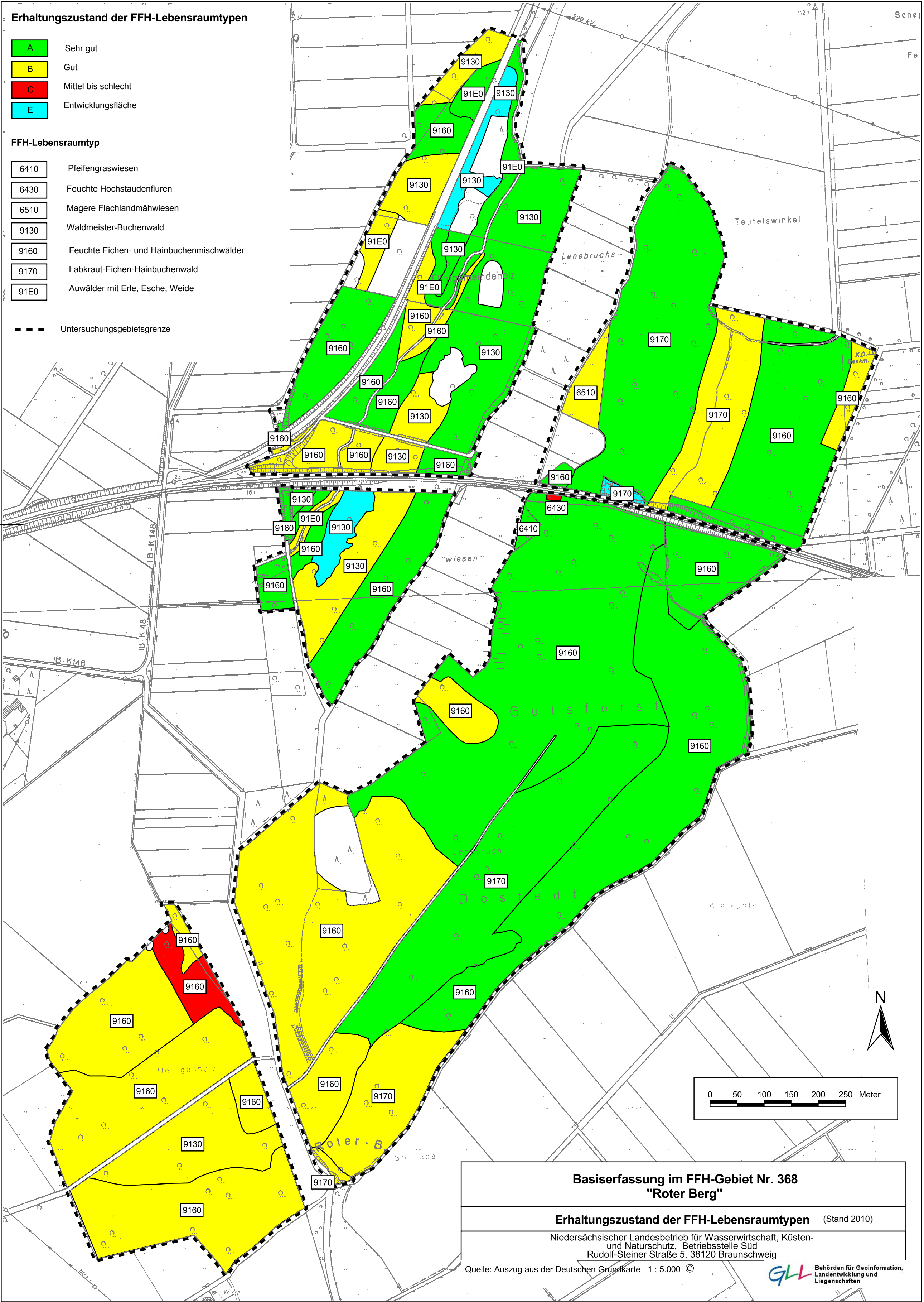
Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen

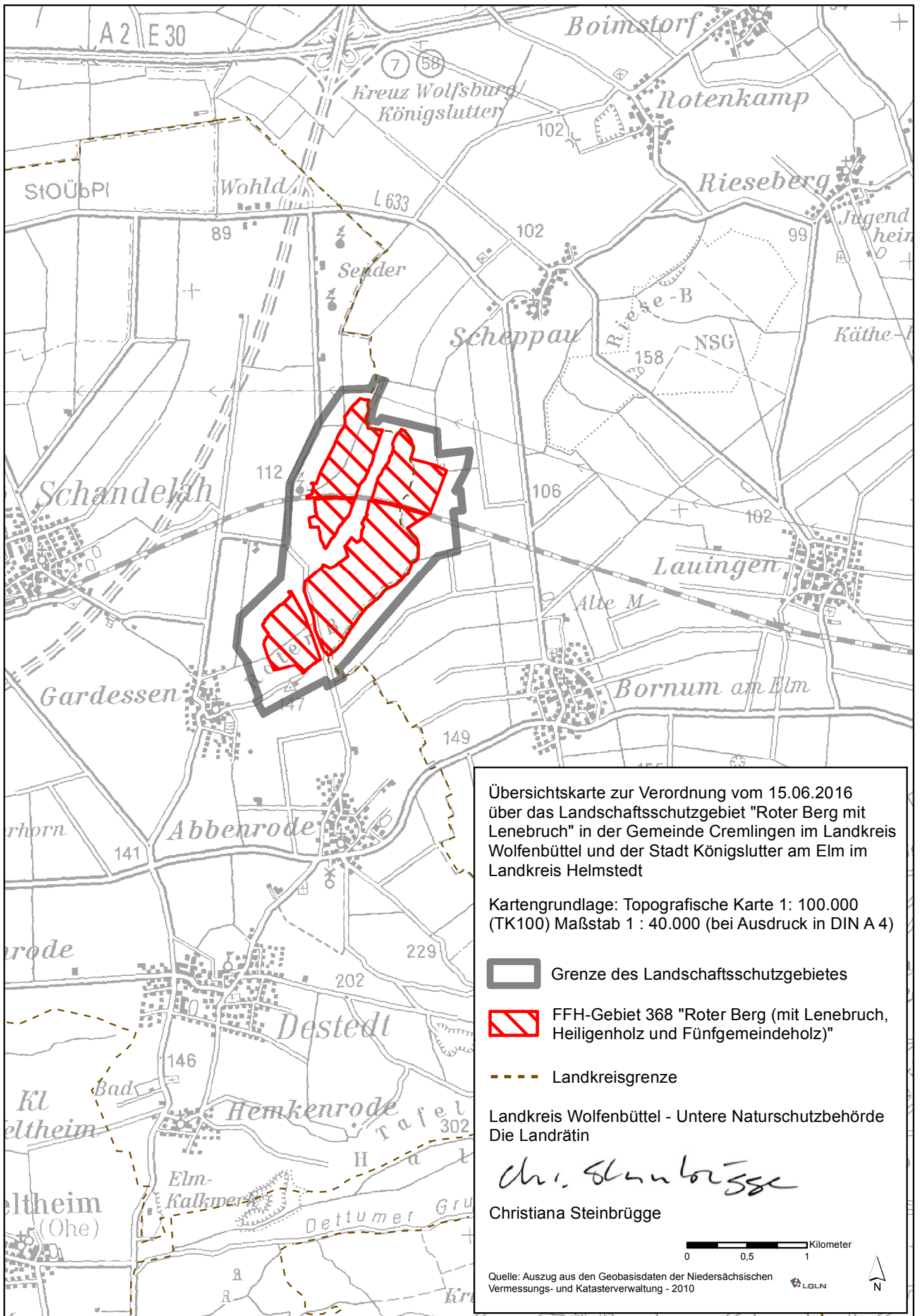


FFH-Lebensraumtyp

6410	Pfeifengraswiesen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachlandmähwiesen
9130	Waldmeister-Buchenwald
9160	Feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
91E0	Auwälder mit Erle, Esche, Weide

--- Untersuchungsgebietsgrenze





Übersichtskarte zur Verordnung vom 15.06.2016
über das Landschaftsschutzgebiet "Roter Berg mit
Lenebruch" in der Gemeinde Cremlingen im Landkreis
Wolfenbüttel und der Stadt Königslutter am Elm im
Landkreis Helmstedt

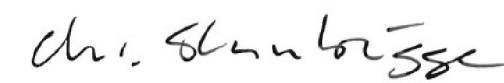
Kartengrundlage: Topografische Karte 1: 100.000
(TK100) Maßstab 1 : 40.000 (bei Ausdruck in DIN A 4)

 Grenze des Landschaftsschutzgebietes

 FFH-Gebiet 368 "Roter Berg (mit Lenebruch,
Heiligenholz und Fünfgemeindeholz)"

 Landkreisgrenze

Landkreis Wolfenbüttel - Untere Naturschutzbehörde
Die Landrätin


Christiana Steinbrügge

0 0,5 1 Kilometer

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung - 2010

 LGLN

